

Ausbildungsgebührenordnung

Beschlossene Fassung vom 11. März 2019,
gültig ab 01. Mai 2019

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet.
Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Erhebung von Ausbildungsgebühren ist die Ausbildungsordnung des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Einverständnis zur Einzugsermächtigung

Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. macht eine Anmeldung davon abhängig, dass sich die Zahlungspflichtigen durch Abgabe einer Einzugsermächtigung mit dem Einzug der Ausbildungsgebühren per SEPA-Lastschriften einverstanden erklären.

§ 3 Fälligkeit der Ausbildungsgebühren

- 1.) Die Verpflichtung zur Bezahlung der Ausbildungsgebühren beginnt mit dem ersten Ausbildungsmonat gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausbildungsgebührenordnung.
- 2.) Die Unterrichtsgebühren werden für alle zwölf Monate eines Schuljahres, auch für angefangene Monate und die Ferienzeit erhoben.
- 3.) Die Gebühren werden monatlich zum 28. des laufenden Monats eingezogen.

§ 4 Höhe der Ausbildungsgebühren

Die Höhe der monatlichen Ausbildungsgebühr für die einzelnen Ausbildungsangebote wird wie folgt festgesetzt:

<i>Ausbildungsangebot</i>	<i>wöchentliche Ausbildungszeit</i>	<i>monatliche Ausbildungsgebühr pro Auszubildendem</i>
Musikalische Früherziehung (Eltern-Kind-Kurs) Gruppenunterricht	45 min	24,00 €
Musikalische Früherziehung Gruppenunterricht	45 min	26,00 €
Blockflötenausbildung Kleingruppenunterricht bis 3 Personen	30 min	39,00 €
Instrumentalausbildung Einzelunterricht	30 min 45 min	69,00 € 99,00 €
Orchesterausbildung Piccolos/ Bläserbande/ JugendBlasOrchester	60 min / 90 min	inklusive (-,- €)

§ 5 Geschwisterermäßigung

- 1.) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. gewährt eine gestaffelte Geschwisterermäßigung.
- 2.) Geschwisterermäßigung wird gewährt bei Anmeldung des zweiten Kinds in Höhe von 10 %, des dritten und jedes weiteren Kinds um 20 %.
- 3.) Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung.